Gesetzliche Regelungen

Einige Chemikalien können illegalerweise zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet und so für kriminelle Handlungen oder terroristische Anschläge missbraucht werden. Die entsprechenden Chemikalien kommen häufig in Alltags- oder Industrieprodukten, beispielsweise als Nitrate in Düngern, Wasserstoffperoxid in Bleichmitteln oder Schwefelsäure in Reinigungsmitteln vor. Um Zweckentfremdungen vorzubeugen, wurde auf europäischer Ebene die **Verordnung (EU) 2019/1148** erlassen. Ergänzt und konkretisiert werden die Regelungen der EU-Verordnung in Deutschland durch das **Ausgangsstoffgesetz (AusgStG)**.

Durch die EU-Verordnung wurden einheitliche Regelungen für Bereitstellung, Verbringung, Besitz und Verwendung von Stoffen bzw. Gemischen festgelegt und europaweit harmonisiert. Ein zentrales Ziel ist, den Zugang zu den entsprechenden Stoffen für Mitglieder der Allgemeinheit einzuschränken. Außerdem sollen Meldungen verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl sichergestellt werden. Zusätzlich muss die Informationsweitergabe in der gesamten Lieferkette gewährleistet sein.

Inspektionsbehörde

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 11 – Marktüberwachung
Referat 116 – Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

07071 757-0

marktueberwachung@rpt.bwl.de

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abteilungen/abteilung-11/referat-116/

Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen finden sich unter anderem Verweise auf die Gesetzestexte, die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2019/1148 und die FAQ zur nationalen Umsetzung, sowie Informationsmaterial des BKA.

Inspektionsbehörde

Inspektionsbehörde für Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Tübingen. Diesem obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung festgelegter Anforderungen, die für Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplätze und gewerbliche Verwender gelten. Bei Feststellung von Verstößen können erforderliche Maßnahmen zu deren Beseitigung bzw. zur Verhütung künftiger Verstöße angeordnet und Sanktionen verhängt werden.

Kontaktstelle BW

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

0711 5401-3333

monitoring-ausgangsstoffgesetz@polizei.bwl.de

In diesem Flyer wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Gechlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Tübingen
Stand: April 2025

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Regelungen und Pflichten für Bereitstellung, Besitz und Verwendung

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Meldepflicht

Alle in der EU-Verordnung regulierten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe unterliegen Meldepflichten. **Wirtschaftsteilnehmer** müssen über Verfahren verfügen, um (versuchte) verdächtige Transaktionen aufzudecken und zu melden. Zusätzlich treffen **Wirtschaftsteilnehmer** und **gewerbliche Verwender** geeignete Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Ausgangsstoffe. Auch bei Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe besteht eine Pflicht zur Meldung. Sie kommen ihrer Meldepflicht nach, indem sie Vorfälle innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung dem Landeskriminalamt BW als nationale Kontaktstelle melden (Kontaktdaten umseitig).

Regulierte Ausgangsstoffe (meldepflichtig):

Hexamin
Aceton
Kaliumnitrat
Natriumnitrat
Kalziumnitrat
Kalziumammoniumnitrat
Magnesium (Pulver < 200 µm mit ≥ 70 Gew.% Mg)
Magnesiumnitrat-Hexahydrat
Aluminium (Pulver < 200 µm mit ≥ 70 Gew.% Al)

Pflichten bei regulierten Ausgangsstoffen

✓ **Meldepflichten: Wirtschaftsteilnehmer** und **gewerbliche Verwender** müssen ihrer Meldepflicht (siehe links) nachkommen.

✓ **Unterrichtung der Lieferkette: Wirtschaftsteilnehmer** haben die Pflicht, Informationen zu den gesetzlichen Regelungen innerhalb der Lieferkette weiterzugeben. Dies kann beispielsweise auf den Begleitdokumenten (z. B. Rechnung, Lieferschein) erfolgen.

✓ **Schulung der Mitarbeiter: Wirtschaftsteilnehmer** müssen ihr Personal dazu unterrichten, welche Produkte Ausgangsstoffe enthalten, woran eine verdächtige Transaktion (z. B. Kauf unüblicher Mengen, auffälliger Kombinationen, Geheimhaltung der Identität) zu erkennen ist und welche weiteren Pflichten gelten.

ⓘ **Weiterführende Informationen** zu den gesetzlichen Pflichten bezüglich Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind den aktuellen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 zu entnehmen (über QR-Code umseitig zu finden).

Pflichten bei beschränkten Ausgangsstoffen

✓ Zusätzlich zu **Meldepflichten**, **Unterrichtung der Lieferkette** und **Schulung der Mitarbeiter** ist erforderlich:

✓ **Überprüfung beim Verkauf: Wirtschaftsteilnehmer** sind verpflichtet, das Abgabeverbot beschränkter Ausgangsstoffe an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten.

Der Verkauf dieser Stoffe an andere Wirtschaftsteilnehmer oder gewerbliche Verwender darf nur nach entsprechendem Nachweis in Form einer Kundenerklärung (u. a. Nachweis der Identität, der gewerblichen Tätigkeit und der beabsichtigten Verwendung) erfolgen. Diese muss stoffspezifisch und vollständig ausgefüllt sein sowie 18 Monate lang aufbewahrt werden.

Ein Muster für die Erklärung des Kunden finden Sie im Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1148.

Genehmigungen anderer Mitgliedstaaten haben in Deutschland keine Gültigkeit

Beschränkte Ausgangstoffe

Abgabebeschränkt:

Salpetersäure	> 3 Gew.%
Wasserstoffperoxid	> 12 Gew.%
Schwefelsäure	> 15 Gew.%
Nitromethan	> 16 Gew.%
Ammoniumnitrat	N-Gehalt: NH_4NO_3 > 16 Gew.%
Kaliumchlorat	> 40 Gew.% } Einzeln und in Summe
Kaliumperchlorat	> 40 Gew.%
Natriumchlorat	> 40 Gew.%
Natriumperchlorat	> 40 Gew.%

Zusätzlich zu den Meldepflichten gelten für Stoffe mit einem erhöhten Gefährdungspotential **Abgabebeschränkungen**. Oberhalb der links aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte dürfen diese Stoffe nicht an Personen abgegeben werden, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit handeln (sog. **Mitglieder der Allgemeinheit)**. Der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung dieser beschränkten Stoffe, auch in Gemischen, ist für Mitglieder der Allgemeinheit verboten. Ein Genehmigungssystem existiert in Deutschland nicht.